



ELEKTRONISCHER BRIEF

Polizeiinspektion Speyer

E-Mail: strassenverkehr@stadt-speyer.de

Stadtverwaltung Speyer
Straßenverkehrsbehörde
z. Hd. Herrn Blatt
Große Himmelsgasse 10
67346 Speyer

Maximilianstraße 6
67346 Speyer
Telefon 06232 137-0
Telefax 06131 4868-8252
pispeyer@polizei.rlp.de
www.polizei.rlp.de

08.12.2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
Bitte immer angeben!	07.12.2022	PHK Marc Klenk pispeyer.sbv@polizei.rlp.de	06232 137-250 06131 4868-8252

Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereichs im Bereich des Postplatzes im Rahmen eines Verkehrsversuchs

Sehr geehrter Herr Blatt,

gemäß der Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) müssen bestimmte Voraussetzungen geschaffen sein, um einen verkehrsberuhigten Bereich (Z. 325 StVO) anordnen zu können. Maßgeblich ist hier insbesondere die Vorgabe, dass er nur in einzelnen Straßen oder Bereichen angeordnet werden kann, die nur von sehr geringem Verkehr frequentiert werden und gleichzeitig über eine überwiegende Aufenthaltsfunktion verfügen. Darüber hinaus müssen die Bereiche besonders gestaltet sein und bereits dadurch den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Rolle spielt.

Die Verbindung Landauer Straße / Gilgenstraße / Bahnhofstraße bildet die zentrale Verkehrsachse in Speyer, um das Stadtgebiet in Nord-Süd-Richtung zu durchqueren. Die Bedeutung dieser Straßen und dem damit verbundenen Verkehrsaufkommen wird durch ihre Klassifizierung als Landesstraße (L 454) verdeutlicht. Sie sind maßgeblicher Teil des Vorfahrtsstraßennetzes der Stadt und haben mithin die Aufgabe, (überörtlichen) Durchgangsverkehr abzuwickeln (§§ 2, 3 LStrG). Darüber hinaus



werden die Straßen vom ÖPNV frequentiert. In der Gesamtschau lässt sich daher feststellen, dass der Fahrzeugverkehr keineswegs eine untergeordnete Rolle spielt oder nur in sehr geringem Umfang vorhanden wäre. Vielmehr ist das Gegenteil der Fall.

Unter den genannten Gegebenheiten können wir die Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereichs an dieser Stelle nicht befürworten, da sich dies nicht mit der VwV-StVO vereinbaren lässt. Unserer Ansicht nach müssen zunächst alternative Verkehrsführungen für den vorhandenen Verkehr angeboten werden. Dem Vorhaben im Rahmen eines Verkehrsversuchs zuzustimmen ist unserer Meinung nach nicht zielführend, da unter den aktuellen verkehrlichen Gegebenheiten kein reelles Bild einer möglichen zukünftigen Version des Postplatzes erstellt werden kann. Denn letztlich wäre eine Umleitung des zurzeit vorhandenen Verkehrs unumgänglich, um dauerhaft einen verkehrsberuhigten Bereich auszuweisen. Dies ist bei dem Verkehrsversuch aber nicht vorgesehen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Marc Klenk

Polizeihauptkommissar